

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 30. September 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2021)

zum Thema:

Solling-Oberschule und die Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg III

und **Antwort** vom 14. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Okt. 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28647

vom 30. September 2021

über Solling-Oberschule und die Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Auskünfte nach Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO hat die Solling-Oberschule aktuell zu bearbeiten?

Zu 1.:

Derzeit wird nach Auskunft der Schulleiterin ein Antrag auf Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO in der Solling-Schule bearbeitet.

2. Wie ist die Frist zur Bearbeitung derartiger Anträge nach der DSGVO?

Zu 2.:

Gemäß Art. 12 Abs. 3 soll unverzüglich Auskunft erteilt werden, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies „unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.“

3. Weshalb sind Anträge aus August 2021 durch die Schulleiterin Kardam noch immer nicht bearbeitet worden?

Zu 3.:

Im August 2021 gab es einen Antrag, der nach Auskunft der Schulleiterin entsprechend der obengenannten Vorgaben zur Fristsetzung bearbeitet wird. Teilinformationen sind bereits fertiggestellt und versandt worden. Im September 2021 gab es einen Antrag, der bereits vollständig bearbeitet wurde.

4. Welche Stelle (Bezeichnung der Behörde sowie der konkreten Stelle im Haushaltsplan) trägt grundsätzlich die etwaig entstehenden Kosten für datenschutzrechtliche Schmerzensgelder und Prozesskosten, falls eine Schulleiterin gegen die DSGVO verstößt?

Zu 4.:

Nach § 28 BlnDSG werden durch die BlnBDI keine Bußgelder gegen öffentliche Stellen verhängt. Nach § 69 BlnDSG kann ein Verantwortlicher oder sein Rechtsträger zum Schadensersatz verpflichtet werden, wenn der Verantwortliche dem Betroffenen rechtswidrig einen Schaden zufügt.

Verantwortlicher ist, wer über die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt.

5. Wie oft hat die Schulleiterin der Solling-Oberschule bisher freihändig Aufträge an die IT-Firma Ihres Ehemannes vergeben?

Zu 5.:

Die Solling-Schule hat mit der Firma Viston GFX einmalig im Oktober 2017 im Rahmen der Erstellung der Homepage für die Schule (www.solling-schule.de) zusammengearbeitet.

6. In wie vielen Fällen ist es nach Kenntnis des Senats an Berliner Schulen im Schuljahr 2020/2021 vorgekommen, dass Schulleiter fortlaufend über ein Schuljahr von Lehrkräften wöchentliche schriftliche Berichte zu bestimmten Schülern eingefordert haben?

Zu 6.:

Hierzu liegen dem Senat keine Daten vor.

7. Wo werden diese Berichte betreffend Schüler der Solling-Oberschule aufbewahrt? Gleichzeitig beantragt der Unterzeichner hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in diese.

Zu 7.:

Nach Kenntnis des Senats liegen keine schriftlichen Berichte in genannter Form vor.

Berlin, den 14. Oktober 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie